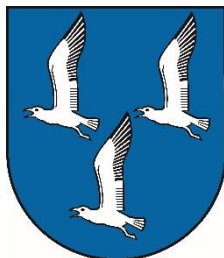


Amtliches Bekanntmachungsblatt

der

Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, kostenlos bezogen werden.

Der Einzelbezug ist an der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Öffnungszeiten möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt über die Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn www.stadt-kuehlungsborn.de abgerufen werden.

Herausgeber:

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0
Fax: (038293) 823333
E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister

Redaktion:

Philipp Reimer
Tel.: (038293) 823407
E-Mail: p.reimer@stadt-kborn.de

Jahrgang 21

Ausgabe: 03/2024

Donnerstag, den 07.03.2024

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	2
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.....	7
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.	7
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördlich Friedrich-Borgwardt-Straße“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.....	8
Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“	9
Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ...	11
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Sondergebiet „Ostseeallee“ (ehemals Bebauungsplan Nr. 7-N)	13
Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und seiner Stellvertreterin.....	14

Bekanntmachung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (KPG M – V)

Durch die Fidelis Revision GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft –, Waren (Müritzt), wurden der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 11. November 2023 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kommunalservice Kühlungsborn Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseebad Kühlungsborn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalservice Kühlungsborn Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseebad Kühlungsborn — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseebad Kühlungsborn, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg – Vorpommern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg – Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M – V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg – Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg – Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg – Vorpommern zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M – V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M – V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns unter der Voraussetzung, dass der Eigenbetrieb weiterhin Zuschüsse der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zum Ausgleich entstehender Verluste erhält, keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Waren (Müritz), den 11. November 2023

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 29. Februar 2024; Beschluss-Nr. 13/2024/SVV wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 in der geprüften Fassung festgestellt und die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

„Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Feststellung des durch die Fidelis Revision GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft –, Waren (Müritz), geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 des Eigenbetriebes „Kommunalservice Kühlungsborn“.

Verwendung des Jahresergebnisses:

Zum 31.12.2022 besteht ein Verlustvortrag in Höhe von EUR 835.149,31. EUR 20.700,00 werden innerhalb des Eigenkapitals von den Posten Verlustvortrag in die zweckgebundene Rücklage für die Instandhaltung des

Bootshafens eingestellt. Danach verbleibt ein Verlustvortrag in Höhe von EUR 855.849,31. Zusammen mit dem in 2022 entstandenen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1.051.239,86 verbleibt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1.907.089,17, dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 29. Februar 2024; Beschluss-Nr. 14/2024/SVV wurde der Betriebsleitung des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt Entlastung erteilt:

„Der Betriebsleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Kommunalservice Kühlungsborn“ wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.“

Mit Schreiben vom 06. Februar 2024 hat der Landesrechnungshof den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 mit folgendem Inhalt weitergeleitet:

„Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Kommunalservice –, Ostseebad Kühlungsborn

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M – V)

Anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs 4 KPG M – V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 weiter und weist auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gesondert hin.

Unter der Voraussetzung, dass der Eigenbetrieb weiterhin Zuschüsse von der Stadt Kühlungsborn zum Ausgleich entstehender Verluste erhält, geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs keinen Anlass zu Beanstandungen (Anl. 7 Bl. 4).

Darüber hinaus weist der Landesrechnungshof auf folgende Ausführungen des Abschlussprüfers gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB i. V. m. § 14 Abs. 2 KPG hin (S. 3):

- Der Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebs ist defizitär.
- Aufgrund dessen hat der Eigenbetrieb 2022 einen geplanten Kapitalzuschuss von 1.591 TEUR für den zahlungswirksamen Teil des Jahresfehlbetrages erhalten.
- Der beschlossene Wirtschaftsplan 2023 weist ein Jahresergebnis von 657 TEUR aus. Ein Verlustausgleich durch die Stadt ist demzufolge nicht enthalten.
- Sollten die Erträge jedoch nicht aushalten, können Entwicklungsbeeinträchtigungen und Bestandsgefährdungen unter diesen Voraussetzungen nur vermieden werden, wenn der Eigenbetrieb weiterhin Zuschüsse der Stadt erhält.

Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen vollumfänglich an.

Bitte Beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M – V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk).“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, liegen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Räumen Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn, Ostseerallee 20, 18225 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rüdiger Kozian
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 29.02.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

- „1. Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn geprüften Jahresabschluss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zum 31.12.2015 i.d.F. vom 21.12.2023 fest. Das Jahresergebnis von EUR 3.212.389,95 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Die Stadtvertretung beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Entlastung zu erteilen.“

Die entsprechenden Unterlagen, Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 7. März 2024

Kozian
Bürgermeister



Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 64 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 29.02.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ mit folgenden Wortlaut bekannt gemacht:

- „1. Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2015 in der Fassung vom 21.12.2023 fest. Das Jahresüberschuss in von EUR 779.584,55 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Die Stadtvertretung beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 des Städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ Entlastung zu erteilen.“

Die entsprechenden Unterlagen, Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Städtebaulichen Sondervermögens „Kühlungsborn Ost- und Westteil“ Stadt Ostseebad Kühlungsborn und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 7. März 2024

Kozian
Bürgermeister



5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördlich Friedrich-Borgwardt-Straße“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 29.02.2024 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördlich Friedrich-Borgwardt-Straße“ gemäß §§ 2 und 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Planungsziel besteht in der Änderung der zulässigen Geschossigkeit auf III-Vollgeschosse im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf Schule, Erhöhung der GRZ auf 0,8, Änderung der örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich der Fassadenmaterialien und Farbe.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke: 622/15, 622/17, 622/45, der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn s. Übersichtsplan in der Anlage.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de/buer-gerservice/bekanntmachungen.html> einsehbar.

D. Lahser
1. stellv. Bürgermeister



Übersichtsplan:

Anlage: Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.



Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777) vom 13. Juli 2011, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 29.02.2024 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“ beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 29.02.2024 beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“ aufzustellen.

Gemäß Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“ besteht das Planungsziel in der Änderung der zulässigen Geschossigkeit auf III-Vollgeschosse im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf Schule, Erhöhung der GRZ auf 0,8, Änderung der örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich der Fassadenmaterialien und Farbe. Um die Umsetzung der Planungsziele nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Veränderungssperre zu erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“ umfasst die Flurstücke: 622/15, 622/17, 622/45, der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist zur Verdeutlichung in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

§ 5

Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt 04.03.2024


D. Lahser
1. stellv. Bürgermeister



Anlage: Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre zur 5. Änderung B-Plan Nr. 42
„Hermannstraße – nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße“



Auszug Geodatenportal Landkreis Rostock, kvwmap, 2024

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 28.09.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landkreises Rostock vom 10.01.2024 mit Hinweisen erteilt. Die Hinweise wurden beachtet. Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Bauamt der Stadtverwaltung Kühlungsborn, Ostseerallee 20, 18225 Kühlungsborn während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Gleichzeitig ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de/ortsrecht-> sowie im zentralen Landesportal unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar. Diese Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen> einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

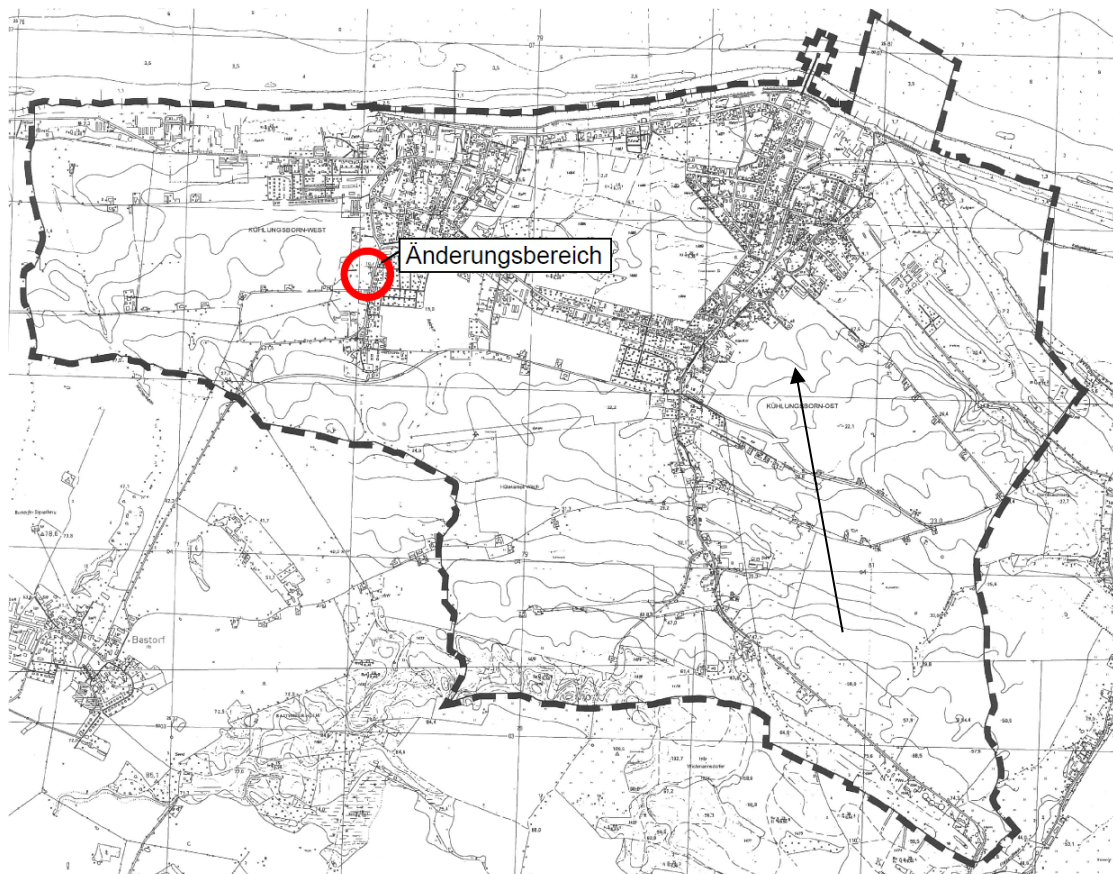
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 19.02.2024

Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn **Sondergebiet „Ostseeallee“ (ehemals Bebauungsplan Nr. 7-N)**

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 29.02.2024 beschlossen, den Bebauungsplan für das Sondergebiet „Ostseeallee“ mit der bisherigen Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 7-N“ als „5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7“ weiterzuführen.

Der Bebauungsplan dient dazu, den historisch gewachsenen Gebietscharakter der Ostseeallee im Hinblick auf die Nutzungen, die Bebauungsstrukturen und das Ortsbild der Bäderarchitektur als zentralen Bereich des Ostseebades Kühlungsborn zu erhalten und zu sichern, kleinteilige Erweiterungen zu ermöglichen, jedoch unpassende bauliche Überformungen oder Nutzungsänderungen zu vermeiden. Zahlreiche Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung und der Architekturwettbewerb zum Rathausquartier führten zu einer Änderung der Planung.

Die Stadtvertreterversammlung hat den geänderten Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 und der Entwurf der Begründung dazu werden in der Zeit

vom 25.03.2024 bis zum 30.04.2024

auf der Internetseite der Stadt Kühlungsborn unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> und auf dem zentralen Landesportal unter <https://www.bauportal-mv.de/Bauleitplaene> veröffentlicht. Darüber hinaus liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 31, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten aus.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum geänderten Entwurf elektronisch an die E-Mailadresse m.kolakowski@stadt-kborn.de übermittelt oder bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stadt weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> sowie auf dem zentralen Landesportal unter <https://www.bauportal-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.



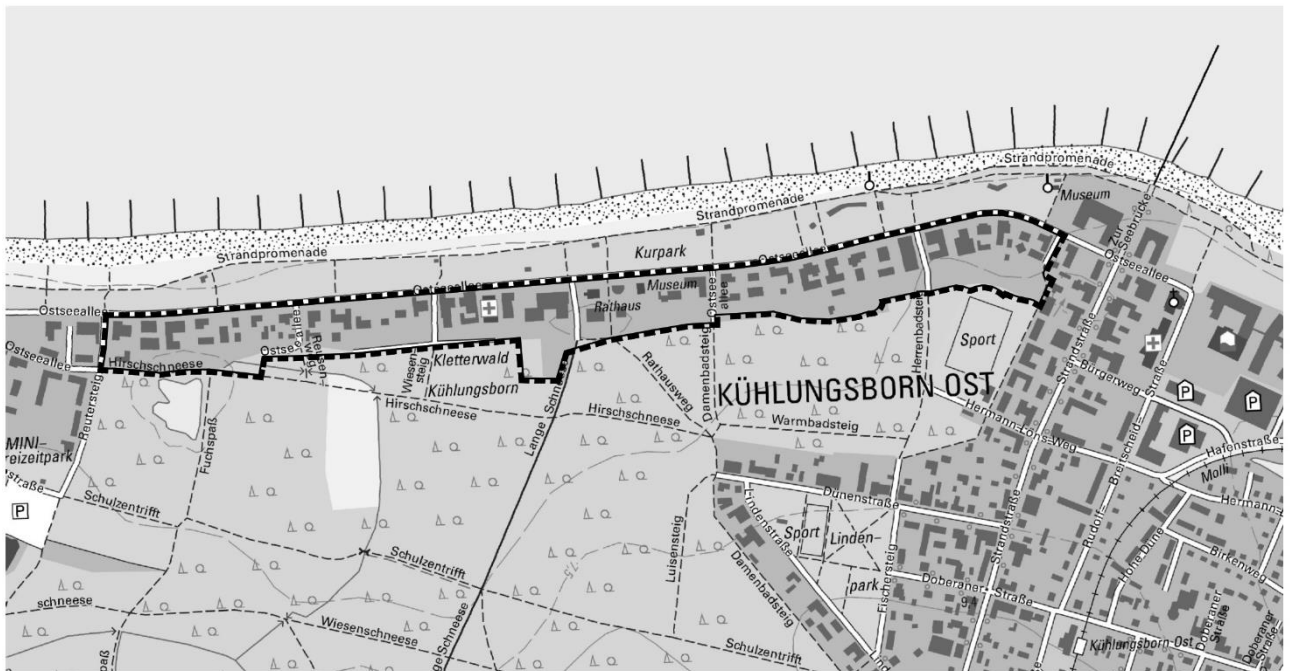
D. Lahser
1. Stellv. Bürgermeister



Anlage: Übersichtplan

Anlage:

Übersichtsplan: Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Sondergebiet „Ostseeallee“



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2020

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters und seiner Stellvertreterin

Gemäß § 9 Abs. 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V), gebe ich Folgendes bekannt:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat mit Beschluss vom 29.02.2024 Herrn Tim Nahrstedt, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gewählt.

Rüdiger Kozian
Bürgermeister

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 28.03.2024

Geplante Veröffentlichungstermine des Amtsblatts 2024 (Änderungen möglich):

28.03. | 11.04. | 08.05. | 30.05. | 13.06. | 27.06. | 18.07. | 22.08. | 26.09. | 10.10. | 14.11. | 12.12.